

Landkreis Börde
 Amt für Bildung
 Bornsche Straße 2
 39340 Haldensleben

Schuljahr 20 . . / . .

☐ **Erstantrag**

☐ **Folgeantrag**

auf Erstattung/Entlastung der Fahrtkosten nach § 71 des Schulgesetzes des LSA
 i.V. mit der zurzeit gültigen Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Börde

Angaben zur Person d. Schüler/-in – bitte in Druckbuchstaben, zutreffendes ankreuzen

Name, Vorname ☐ m ☐ w ☐ d	Geburtsdatum
E-Mail (für Rückfragen)	
Anschrift des <u>Hauptwohnsitzes</u> : Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort <u>mit</u> Ortsteil	
Name, Vorname und Wohnanschrift Erziehungsberechtigte/r	

Angaben zum Schulbesuch – bitte in Druckbuchstaben, zutreffendes ankreuzen

Name und Ort der Schule	Klassenstufe	Ausbildungsjahr ☐ 1. ☐ 2. ☐ 3. ☐ 4.
Bezeichnung der Schulform		
☐ Grundschule	☐ Sekundarschule	☐ Gesamtschule
☐ Berufsvorbereitungsjahr *	☐ Fachschule *	☐ Berufliches Gymnasium *
☐ Berufsfachschule *	☐ Fachoberschule *	☐ Andere *
* Schwerpunkt / Fachrichtung der Ausbildung:		

Angaben zur Benutzung des Beförderungsmittels – Zutreffendes ankreuzen

☐ Öffentliche Verkehrsmittel – Belege beifügen	☐ Privatfahrzeug (☐ PKW, ☐ Motorrad, ☐ Moped)	Internat: ☐ ja ☐ nein
---	---	---

Bankverbindung

IBAN-Nummer
DE _ _ _ _ _
Kontoinhaber (Vor- und Nachname und <u>vollständige Anschrift</u>)

Bearbeitungsvermerk vom Fachamt

	 = Euro
	 = Euro
	 = Euro
	 = Euro

Zahlungsgrund

Abrechnungssumme: = Euro

Bestätigung über die Richtigkeit der Angaben

Ich/Wir versichere/versichern, dass die Angaben richtig und vollständig sind. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, mit meiner/unserer Unterschrift/en jede Änderung vorstehender Angaben unverzüglich dem Amt für Bildung zu melden. Mir/Uns ist bekannt, dass bei unrichtigen Angaben und unrechtmäßig eingereichten Fahrkarten bereits erstattete Fahrtkosten zurückgefordert werden können. Ich/Wir bestätige/n den Empfang und die Kenntnisnahme des Hinweisblattes zur Datenerhebung nach § 13 EU-DSGVO und des Merkblattes (Anlagen).

Erziehungsberechtigte/r <u>oder</u> volljährige/r Schüler/-in	Schule (Bestätigung der Angaben zum <u>Schulbesuch</u>)
Ort, Datum, Unterschrift	Datum, Unterschrift und Stempel der Schule

Name, Vorname ☐ m ☐ w ☐ d	Geburtsdatum
Name und Ort der Schule	

Anwesenheitstage (bitte Kalendertage ankreuzen) X = Anwesenheit..... UF = unentschuldigter Fehtag..... K = krank F = Ferien

Abrechnungszeitraum:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31

Abrechnungszeitraum:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31

Abrechnungszeitraum:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31

Abrechnungszeitraum:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31

Schule (Bestätigung der Anwesenheit für o.g. Abrechnungszeitraum)

Datum, Unterschrift und Stempel der Schule

Merkblatt zur Fahrtkostenerstattung/-entlastung

Anträge auf Erstattung/Entlastung der Fahrtkosten für Fahrten zur Schule und zurück können gemäß § 71 Schulgesetz Land Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der jeweils gültigen Fassung unter folgenden Voraussetzungen genehmigt werden:

Anspruch

Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten haben gem. § 71 Abs. 2 SchulG LSA die Schüler/-innen, welche im Landkreis Börde wohnen, und:

1. die allgemeinbildenden Schulen **bis einschließlich 10. Schuljahrgang**, die der **Förderschulen** darüber hinaus
2. das schulische **Berufsvorbereitungsjahr**,
3. den ersten Schuljahrgang derjenigen **Berufsfachschulen**, die nicht den Realschulabschluss voraussetzen, besuchen.

Weiterhin haben gemäß § 71 Abs. 4a SchulG LSA die Schüler/-innen, welche im Landkreis Börde wohnen, und:

1. der Schuljahrgänge 11 und 12 der **Gymnasien** und der Schuljahrgänge 11 bis 13 der **Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Freien Waldorfschulen**,
2. der **Berufsfachschulen**, sofern diese nicht bereits durch § 71 Absatz 2 Nr. 3 SchulG LSA erfasst sind, der **Fachschulen, Fachoberschulen und Beruflichen Gymnasien**

einen Anspruch auf Entlastung von den Fahrtkosten unter Einbeziehung eines **Eigenanteils in Höhe von 100 Euro je Schuljahr**, wenn Fahrscheine als Nachweis der **Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln** dem Amt für Bildung zur Erstattung vorgelegt werden.

Deutschlandticket

Seit Mai 2023 kann bei einem Anbieter nach Wahl ein Deutschlandticket-Abo abgeschlossen werden.

Seit dem Schuljahr 2023/24 gilt dieses Ticket zu seinem jeweils gültigen Preis als die **kostengünstigste Variante**. Als „Fahrkarte“ für die Abrechnung gilt eine Kopie des Abo-Vertrages mit den jeweiligen Kontoauszügen für den Abrechnungszeitraum. Eine Erstattung/Entlastung seitens des Landkreis Börde wird ab diesem Zeitpunkt nur in Höhe der monatlichen Kosten des Deutschland-Tickets erfolgen. Liegen die tatsächlichen Kosten für eine Schülermonatskarte unter dem Monatspreis des Deutschland-Tickets, so werden nur diese Kosten erstattet.

Besucht ein/e Schüler/-in eine Schule außerhalb seines Schulbezirkes/-einzugsbereiches, **deren Bildungsgang auch an der für den Wohnort zuständigen Schule vorgehalten wird**, so hat er nur Anspruch auf Erstattung/Entlastung der max. Fahrtkosten, die bis zur Schule seines Schulbezirkes/-einzugsbereiches entstehen würden.

Mindestentfernung für den Erstattungsanspruch zwischen Wohnung und zuständiger Schule:

1. mehr als 2,5 Kilometer (Primarstufe I / Klasse 1-4)
2. mehr als 3,5 Kilometer (Sekundarstufe I / Klasse 5-10)
3. mehr als 4,0 Kilometer (Sekundarstufe II / Schüler des schulischen Berufsvorbereitungsjahres und des 1. Schuljahrganges derjenigen Berufsfachschulen, die nicht den Realschulabschluss voraussetzen)

Verfahrensweise

1. Die Antragstellung (Erstantrag/Folgeantrag) erfolgt **rückwirkend** an das Amt für Bildung unter Verwendung des Antragsformulars (in den BbS, Gymnasien, Gemeinschafts-/Sekundarschulen in Trägerschaft des Landkreises erfolgt die Annahme der Anträge über das Sekretariat der Schule).
2. Erstellung des Bescheides durch das Amt für Bildung.

Ausnahme bilden die in Trägerschaft des Landkreises Börde befindlichen Berufsschulen, Gymnasien sowie der Gemeinschaftsschulen in den Klassenstufen 11-13. Ein Bescheid wird nur bei Ablehnung oder Tei ablehnung erstellt.

Abrechnungszeiträume

Die Abrechnung der Fahrtkosten kann **viertel-, halb- oder jährlich, spätestens** jedoch bis zum **30.09. des darauffolgenden Schuljahres**, für das abgelaufene Schuljahr gegenüber dem Amt für Bildung erfolgen. Anträge, die nach dem 30.09. eingehen, sind von der Erstattung/Entlastung ausgeschlossen.

Hinweisblatt zur Datenerhebung nach Art. 13 EU-DSGVO

Angaben zum Verantwortlichen

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. seines Vertreters
Landkreis Börde
Der Landrat
Herr Stichnoth
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Telefon 03904 7240-0
E-Mail: presse@landkreis-boerde.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
Landkreis Börde
Herr Marter
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Telefon: 03904 7240-4419
E-Mail: datenschutz@landkreis-boerde.de

Angaben zur Verarbeitung

1. Kontaktdaten des zuständigen Fachamtes
Landkreis Börde
Amt für Bildung
Telefon: 03904 / 7240 1411
2. Zwecke der Verarbeitungen/der Verarbeitungstätigkeit
Schülerbeförderung
3. Rechtsgrundlage der Verarbeitungen
Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
Satzung des Landkreises Börde über die Schülerbeförderung
4. wenn die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 f DSGVO beruht: berechtigtes Interesse des Verantwortlichen **entfällt**
5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern
Landkreis Börde, zuständige Verkehrsgesellschaften, Schulen
6. Absicht der Übermittlung in ein Drittland/internationale Organisation sowie das Vorhandensein oder Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission
entfällt

7. Dauer der Datenspeicherung 3 Jahre nach Beendigung des letzten Anspruchsablaufs
8. Mögliche Folgen bei Nichtbereitstellung personenbezogener Daten, wenn die Bereitstellung gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist keine Organisation, Durchführung der Schülerbeförderung, keine Erstattung der Fahrtkosten
9. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling (Art. 22 DSGVO) entfällt

Nach der EU Datenschutz-Grundverordnung haben Sie nachfolgende Rechte

Auskunftsrecht	Art. 15 DSGVO i. V. m. § 83 SGB X
Rechte auf Berichtigung	Art. 16 DSGVO
Recht auf Löschung	Art. 17 DSGVO
Recht auf Einschränkung der Verarbeitung	Art. 18 DSGVO
Recht auf Datenübertragbarkeit	Art. 20 DSGVO
Widerspruchsrecht	Art. 21 DSGVO
Recht, nicht ausschließlich einer automatisierten Entscheidung unterworfen zu sein	Art. 22 EU-DSGVO
Recht auf Widerruf einer Einwilligung	Art. 17 Abs. 1 b) i.V.m. Art. 6 Abs. 1 a) oder Art. 9 Abs. 2 a) DSGVO
Beschwerderecht gegenüber einer Aufsichtsbehörde	Art. 77 DSGVO

Zum Verbleib beim Antragsteller bestimmt